

Satzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) über die Benutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs (Benutzungssatzung eIKA)

Vom 22. November 2021

Auf Grundlage des § 4 Absätze 1 und 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung am 22. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung und den Betrieb des elektronischen Kommunalarchivs sowie die Benutzung des elektronischen Kommunalarchivs in der vorbereitenden Übergangsphase.

(2) Für das durch das elektronische Kommunalarchiv verarbeitete elektronische Archivgut gelten die nachstehenden Bestimmungen nebst den Festlegungen in der Anlage „Gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO“. In dieser Anlage wird geregelt, wer welche Verpflichtung nach der DSGVO erfüllt.

§ 2

Stellung des elektronischen Kommunalarchivs

(1) Die SAKD betreibt das elektronische Kommunalarchiv gemäß § 4 Absatz 5 SAKDG.

(2) Im elektronischen Kommunalarchiv können die kommunalen Träger der Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen ihr elektronisches Archivgut archivieren. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung; auf § 13 Absätze 1 und 2 SächsArchivG¹ wird Bezug genommen. Die Verbände sowie kommunale Stiftungen können das eIKA ab dem 01.01.2023 benutzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Das elektronische Kommunalarchiv besteht aus der Leitstelle, dem Archivspeicher (einschließlich eines Zwischenspeichers zur Ablage der elektronischen Unterlagen in Vorbereitung der elektronischen Archivierung) und einer OAIS-kompatiblen Archivierungslösung.

(2) Nutzungsberechtigte des elektronischen Kommunalarchivs sind die kommunalen Träger der Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen, die das elektronische Kommunalarchiv aufgrund eines Zulassungsbescheides nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung für die Archivierung ihres elektronischen Archivgutes verwenden.

(3) Die archivischen Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 SächsArchivG.

§ 4

Aufgaben des elektronischen Kommunalarchivs

(1) Das elektronische Kommunalarchiv hat folgende Aufgaben:

- a. Betrieb,
- b. Administration,
- c. Bestandserhaltung,
- d. Entwicklung von Migrationsszenarien sowie
- e. Support.

Darüber hinaus übernimmt es Tätigkeiten im Prozess der elektronischen Archivierung und schließt den Rechtsakt der Widmung zu öffentlichem Archivgut nach § 8 Abs. 2 S. 1 SächsArchivG ab. Zu den Tätigkeiten der elektronischen Archivierung zählen insbesondere die abschließende Übernahme, Verwahrung und Bestandserhaltung des durch die Nutzungsberechtigten übergebenen Archivgutes.

(2) Das elektronische Kommunalarchiv stellt eine elektronische Archivierungslösung sowie einen Archivspeicher als zentrale Dienste bereit. Den Archiven der Nutzungsberechtigten werden der Zugriff und die Funktionalitäten für die Ablage ihres elektronischen Archivgutes im Rahmen der technischen Möglichkeiten der betriebenen elektronischen Archivierungslösung zur Verfügung gestellt.

(3) Das elektronische Kommunalarchiv ist sowohl Ansprechpartner als auch Koordinierungsstelle für Anliegen der elektronischen Archivierung und gewährleistet, dass die fachlichen und technischen Anforderungen an ein digitales Langzeitarchiv umgesetzt werden. Hierzu wird es die aktuellen Entwicklungen und den aktuellen Stand der Forschung der elektronischen Archivierung beobachten und umsetzen.

(4) Das Eigentumsrecht am elektronischen Archivgut i. S. d. § 13 Absatz 1 Satz 1 SächsArchivG wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 5

Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die für die kommunalen Archive geltenden Regelungen des SächsArchivG einzuhalten, insbesondere übermittelt er dem elektronischen Kommunalarchiv ausschließlich als archivwürdig bewertete elektronische Unterlagen zur Archivierung.

(2) Der Nutzungsberechtigte schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Übergabe seines elektronischen Archivgutes an das elektronische Kommunalarchiv. Dabei erfolgt die Anbindung an das technische System des elektronischen Kommunalarchivs selbstständig und in eigener Verantwortung. Dies beinhaltet insbesondere die Realisierung der Schnittstellen zu dem vom Nutzungsberechtigten ggf. eingesetzten Archivfachinformationssystem und zu den jeweiligen Liefersystemen sowie die Einrichtung des Datentransfers zum und über das Kommunale Datennetz (KDN).

¹ Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt die notwendigen Kompetenzen auf dem Gebiet der elektronischen Archivierung allgemein und speziell für die Nutzung der durch das elektronische Kommunalarchiv eingesetzten Software.

(4) Die weitere archivfachliche Bearbeitung des innerhalb seines individuellen digitalen Magazins verwahrten elektronischen Archivgutes wird vom Nutzungsberechtigten selbst verantwortet und eigenständig durchgeführt.

§ 6

Pflichten des elektronischen Kommunalarchivs

(1) Das elektronische Kommunalarchiv gewährleistet gegenüber dem Nutzungsberechtigten neben dessen Verfügbarkeit und Funktion, die sichere und dauerhafte Archivierung des von dem Nutzungsberechtigten dort verwahrten elektronischen Archivgutes und erbringt den technischen Support.

(2) Das elektronische Kommunalarchiv sichert für das technische System eine Verfügbarkeit von 98,5 % im Monatsmittel. Bei Ausfall des Gesamtsystems/Wiederherstellung des Archivspeichers aus vorhandenen Backups gilt eine Wiederherstellungszeit von 2 Wochen und eine Reaktionszeit während der Geschäftszeit von 8 Stunden, bei Ausfall eines Teilsystems/Wiederherstellung des Archivspeichers aus vorhandenen Backups gilt eine Wiederherstellungszeit von 2 Tagen und eine Reaktionszeit während der Geschäftszeiten von 8 Stunden.

(3) Die SAKD bedient sich für den technischen Betrieb des elektronischen Kommunalarchivs eines Dienstleisters. Dieser ist auf dem Gebiet der Informationssicherheit zertifiziert und verfügt für das technische System des elektronischen Kommunalarchivs über ein fortzuschreibendes Informationssicherheitskonzept.

(4) Das elektronische Kommunalarchiv sichert die Eigenschaft des Systems zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich personenbezogener Daten der besonderen Kategorie nach DSGVO zu. Enthalten die zu archivierenden elektronischen Unterlagen personenbezogene Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

§ 7

Haftung

(1) Wird die Leistungserbringung nach § 6 durch Betriebsstörungen, die das elektronische Kommunalarchiv nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge von Elementarschadensereignissen oder anderen Fällen von höherer Gewalt, vorübergehend ganz oder teilweise gestört oder unmöglich oder treten Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Nutzungsgebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Von dieser Begrenzung sind die

Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche aus einem etwaigen Amtshaftungsanspruch ausgenommen.

§ 8

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzung des elektronischen Kommunalarchivs erfolgt auf Antrag. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung des Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid und endet zu dem Zeitpunkt, der in einem Bescheid über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses festgestellt wird.

(2) Der Antrag auf Nutzung und das Beenden der Nutzung ist schriftlich zu stellen.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann auch ohne Antrag des Nutzungsberechtigten durch Bescheid für beendet erklärt werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem elektronischen Kommunalarchiv unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung und Hinweis auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- wiederholt gegen seine Pflichten nach § 5 verstößt;
- seiner Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühren wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt; davon unberührt bleibt die Durchführung des regulären Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in entsprechender Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

(4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden dem ausscheidenden Nutzungsberechtigten die archivierten Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in den zum Austritt des Zeitpunktes vorliegenden Formaten bereitgestellt. Die daraus resultierenden Kosten, insbesondere des beauftragten IT-Dienstleisters, sind durch den ausscheidenden Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung des elektronischen Kommunalarchivs werden Gebühren nach der „Satzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs (Gebührensatzung elKA)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung elKA vom 26. April 2021 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 26/2021, Seite 827) außer Kraft.

Bischofswerda, den 22. November 2021

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage 1

zur Satzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)
über die Benutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs
(elektronisches Kommunalarchiv)

Pflichten der Verantwortlichen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

§ 1

(1) Diese Anlage regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Anlage findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Bei der elektronischen Archivierung durch das elektronische Kommunalarchiv werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten bei dem Nutzungsberechtigten oder bei der SAKD (Leitstelle). Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit die Parteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Festlegungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Nutzungsberechtigte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb seiner zu verantwortenden technischen Infrastruktur sowie seinem Zwischen- und Archivspeicher zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage § 13 Absatz 2 SächsArchivG¹ i. V. m. Artikel 89 DSGVO ist, sind die Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 4 Ziffer 1 und Art. 9 DSGVO und nicht-personenbezogene Daten zu Archivzwecken.

(2) Die SAKD ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem Zwischenspeicher bis zur Ablage im Archivspeicher des Nutzungsberechtigten sowie für die Bestandserhaltung zuständig. Die SAKD ist darüber hinaus verantwortlich für den Betrieb der Archivierungslösung sowie für die Bereitstellung der zugehörigen Speicher. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artikel 89 DSGVO i. V. m. § 13 Absatz 1 SächsArchivG ist, sind die Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 4 Ziffer 1 und Art. 9 DSGVO und nichtpersonenbezogene Daten zu Archivzwecken.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass die SAKD die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus ihrem Wirkbereich dem Nutzungsberechtigten bereitstellt.

§ 5

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

§ 6

(1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.

(2) Die SAKD verpflichtet sich alles Erforderliche zu unternehmen, damit der Nutzungsberechtigte den betroffenen Personen die ihnen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung stellen kann. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen konkreten Ansprechpartner der Parteien werden von beiden Parteien zeitnah benannt. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Soweit sich eine betroffene Person an den Nutzungsberechtigten in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, verpflichtet sich dieser, dieses Ersuchen unverzüglich an die SAKD weiterzuleiten, unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes. Die SAKD ist verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

¹ Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (Sächs-GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

§ 8

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten oder der Verarbeitungsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 9

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt dieser Anlage über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

§ 10

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33 und 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 11

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Nutzungsende hinaus aufbewahrt.

§ 13

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Regelungen einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO)

zu treffen. Dies gilt auch im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen von der SAKD zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden in einem Rechenzentrum auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 14

(1) Die SAKD wird sich eines Auftragsverarbeiters im Sinne von Artikel 28 DSGVO bedienen. Die SAKD verpflichtet sich, mit diesem jeweils einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen.

(2) Die Parteien informieren sich rechtzeitig gegenseitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmern eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Anlage erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Parteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Nutzungsverhältnis eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.

§ 15

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 16

Die Rechtsansprüche Betroffener nach §§ 3, 6 und 7 dieser Anlage können nach Art. 89 Abs. 3 DSGVO i. V. m. SächsArchivG eingeschränkt sein.